

Reglement Swiss Universities Championships

17. Januar 2023

Gestützt auf das Reglement der Technischen Kommission National vom 14.06.2019

Gestützt auf das Zulassungsreglement von Swiss University Sports vom 18.03.2020

Abkürzungen

TKN: Technische Kommission National

HSO: Hochschulsportorganisation

SUG: Swiss Universities Games

SUC: Swiss Universities Championships

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	2
Kapitel 2	Organisation der SUC	2
Kapitel 3	Teilnahmeberechtigung	3
Kapitel 4	Finanzen	5
Kapitel 5	Sonderbestimmungen	5

Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Anwendungsbereich

- i Dieses Reglement ist für alle Beteiligten der Swiss Universities Championships verbindlich: Organisierenden Strukturen, teilnehmende Personen, Team- oder Delegationsleiter*innen, Disziplinchef*innen (Ressort National).
- ii Dieses Reglement wurde von der Technische Kommission National von Swiss University Sports genehmigt.

Kapitel 2 Organisation einer SUC

Art.2 Neue SUC – Abschaffung einer SUC

- i Die TKN definiert, in welchen Sportarten eine SUC durchgeführt wird. Die TKN kann eine Sportart von der SUC-Liste streichen.
- ii Jeder Antrag für eine SUC-Organisation in einer neuen Disziplin muss der TKN zur Genehmigung vorgelegt werden, in der Regel mindestens ein Jahr vor der Veranstaltung.

Art.3 Organisation einer SUC

- i Die TKN ist dafür zuständig, die organisierende Struktur einer SUC zu bestimmen. Die TKN achtet auf eine sinnvolle Verteilung zwischen den verschiedenen organisierenden Strukturen.
- ii Die Organisation einer SUC kann einer Hochschulsportorganisation, einer Partnerorganisation, einer/einem Disziplinchef*in (im Rahmen der Swiss University Games) oder einem Sportverband anvertraut werden.
- iii Die Planung und Vergabe der SUC findet jährlich am Swiss University Sports Forum, und bei der Herbst-TK-Sitzung statt.

Art.4 Termine und Ausschreibungen der Wettkämpfe

- i Die organisierende Struktur und der/die Disziplinchef*in legen den Termin für die SUC fest.
- ii Die Ausschreibung der SUC wird von den Verantwortlichen der Organisation verfasst und mindestens 8 Wochen vor dem Anlass an das Sekretariat (Abteilung Kommunikation) von Swiss University Sports weitergeleitet. Das Sekretariat kümmert sich um die Veröffentlichung, Verteilung und die Kommunikation.

Art.5 An- und Abmeldungen

- i Die Anmeldungen erfolgen über die HSO. Falls sich potenzielle Teilnehmende direkt beim Organisator melden, wird im Vorfeld Rücksprache mit der Herkunfts-HSO genommen.
- ii Die Nichteinhaltung von Art.5(i) kann zu Sanktionen gegenüber dem Organisationskomitee führen.

Art.6 Mindestanzahl an Anmeldungen

- i Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmer*innen in Einzel- oder Teamsportarten findet keine SUC statt (Absage).
- ii Bei weniger als 8 Teilnehmer*innen in Einzelsportarten muss sich der Organisator mit der/dem Disziplinchef*in beraten und entscheiden, ob einer SUC durchgeführt oder abgesagt wird.
- iii Bei weniger als 6 teilnehmenden Teams in den Teamsportarten muss sich der Organisator mit der/dem Disziplinchef*in beraten und entscheiden, ob anstelle einer SUC ein nationaler Wettkampf durchgeführt oder der Event abgesagt wird.

Art.7 Ablauf des Wettkampfs

Im sportartspezifischen Reglement ist der Ablauf definiert.

Art.8 Titel und Medaillen, EUC, EUG

- i Der/Die Sieger: in erhält den Titel "Swiss Universities Champion in" für das entsprechende Jahr, die entsprechende Kategorie und die entsprechende Disziplin.
- ii Bei der Siegerehrung werden die Medaillen sowohl in den Einzelsportarten als auch in den Teamsportarten (auch an die Betreuer: innen) an die drei Erstplatzierten verliehen. In den Teamsportarten und in den Teamwettbewerben der Einzelsportarten wird dem/der Trainer: in des Siegerteams ein Wimpel überreicht.
- iii Der erste Platz bei einem SUC gibt Vorrang bei der Teilnahme an den EUC-EUG des folgenden Jahres. Sollte das siegreiche Team/der siegreiche Athlet nicht teilnehmen, erhält das zweitplatzierte Team/der zweitplatzierte Athlet Vorrang. Swiss University Sports übernimmt für die Erstplatzierten die Depositkosten.
- iv Die betreffende HSO entscheidet über die Teilnahme ihrer Mannschaft bzw. ihres Athleten an einem europäischen Wettkampf (EUC-EUG).
- v Wenn in einer Disziplin kein Titel verliehen wird, kann der Disziplinchef*in oder der Verantwortliche für EUC-EUG (von Swiss University Sports) einer HSO die Entsendung einer Person/eines Teams vorschlagen. In diesem Fall werden die Kosten für die Einreichung von der HSO getragen

Kapitel 3 Teilnahmeberechtigung

Art.9 Allgemeine Bestimmungen

Haben das Recht, an einer SUC teilzunehmen:

- i Personen, die an einer Hochschule immatrikuliert sind, die "ordentliches" oder "spezielles" Mitglied von Swiss University Sports ist.
- ii Schweizer Bürger: innen, die an einer ausländischen Universität immatrikuliert sind. Sie treten als Einzelpersonen und unter ihrem eigenen Namen an.
- iii Personen, die das Kriterium in Art. 9, (i) erfüllen, die seit höchstens einem Jahr ihr Studium abgeschlossen haben oder exmatrikuliert sind. Es gilt das Datum des Abschlusses oder die Exmatrikulationsbescheinigung.

Art.10 Vorschriften für die Bildung eines Teams

- i Jede Hochschule, die «ordentliches» oder «spezielles» Mitglied von Swiss University Sports ist, hat im Prinzip das Recht, ein einzelnes Team anzumelden (Kompetenz des Organisers).
- ii Grundsätzlich sind die Spieler*innen eines Teams der jeweiligen Hochschule, die das Team anmeldet, angehörig. (Ausnahme siehe Art. 10 (iii-iv)).
- iii Das Team darf mit sogenannten «Jokern» komplettiert werden.
- iv Als Joker gelten Personen, die die Punkte i bis iii von Art. 9 erfüllen, aber in einer anderen Hochschule oder Universität immatrikuliert sind.
- v Die Anzahl zulässiger Joker ist Sportart abhängig und wird wie folgt bestimmt: 50 % der gesamten Anzahl Spieler: Innen, welche nach den Regeln der betreffenden Sportart auf dem Spielfeld erlaubt sind, gibt die maximale Anzahl zulässiger «Joker» vor. Die Anzahl der erlaubten Joker ist in den Regeln der Disziplin angegeben.
- vi Ein ausländisches Team kann in ein Turnier aufgenommen werden. Es werden jedoch keine Medaillen an dieses Team abgegeben.

Art.11 Überprüfung der Zulässigkeit

- i Bei der Anmeldung zu einer SUC ist die HSO oder Hochschule verantwortlich, dass die Teilnahmeberechtigung gegeben ist.
- ii Kontrollen von Studierendenausweisen, Exmatrikulationsbescheinigungen oder Kopien von Diplomen müssen an der SUC vor dem ersten Spiel des Teams durchgeführt werden.

Kapitel 4 Finanzen

Art.12 Reise- und Organisationskosten

- i Die Reise und die Aufenthaltskosten werden von den Teilnehmern: innen oder der Hochschule getragen. Die lokale HSO oder Hochschule regelt, wer welche Kosten trägt/übernimmt.
- ii Die Organisationskosten sowie eine Mahlzeit pro Wettkampftag wird von der HSO getragen. Soweit möglich, bietet die SUC-Organisation eine Mahlzeit pro Wettkampftag an.
- iii Swiss University Sports kann die Miete von Infrastruktur oder Sportmaterial, die Kosten für Schiedsrichter, Richter oder Tischoffizielle sowie für Samariter finanzieren. Der Vorstand von Swiss University Sports ist für die Vergabe der Mittel zuständig. Eine Kostenbeteiligung oder -übernahme muss im Vorfeld von der HSO oder Organisator beantragt werden.
- iv Jegliche Teilnahmegebühren müssen bei der Anmeldung deutlich kommuniziert werden und fallen in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Disziplinen (gemäß den verschiedenen spezifischen Reglementen der SUC-Disziplinen).

Kapitel 5 Sonderbestimmungen

Art.13 Rückzug nach Ablauf der Anmeldefrist

Wenn ein Team nach Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen wird, wird der verantwortlichen HSO oder Hochschule eine Geldstrafe auferlegt, die gemäß der folgenden Tabelle an dem Organisationskomitee gezahlt wird:

Stornierung von Einzelpersonen: 50 CHF

Stornierung von Teams mit 2 Personen: 100 CHF

Stornierung von Teams mit 3 Personen: 150 CHF

Stornierung von Teams mit 4 oder mehr Personen: 300 CHF

Art.14 Verspätete Ankünfte

Das Organisationskomitee entscheidet, ob eine verspätete Ankunft im Wettkampf akzeptiert werden kann. Verweigert der Organisator einem Teilnehmer*In oder einer Mannschaft die Teilnahme, werden alle anstehenden Spiele oder Begegnungen automatisch als verloren gewertet. Der Wert dieser Niederlagen ist in den Regeln der jeweiligen Disziplin festgelegt.

Art.15 Unsportliches Verhalten

Im Falle eines unsportlichen Verhaltens, welches vom Organisator innerhalb oder ausserhalb der Wettkämpfe festgestellt wird, kann der Organisator, der/die Disziplinchef*in oder der/die Präsident*in der TKN einen Ausschluss vom Wettkampf aussprechen. In diesem Fall wird eine Busse von CHF 300 ausgesprochen und an Swiss University Sports überwiesen.

Dieses Reglement hebt die Version vom 08.05.2019 auf.

Von der TKN genehmigt am 17. Januar 2023